

# ***Geplante Grundrente schafft viele Ungerechtigkeiten und leistet keinen zielgenauen Beitrag gegen Altersarmut***

**Stellungnahme zum Koalitionsbeschluss vom 10. November 2019 zur Einführung einer Grundrente**

Dezember 2019

## ***Zusammenfassung***

Die geplante Grundrente ist als Beitrag gegen Altersarmut gänzlich ungeeignet. Denn die Zielgruppe der langjährig Beschäftigten ist ohnehin besonders selten von möglicher Altersarmut betroffen. Der aktuelle Alterssicherungsbericht der Bundesregierung zeigt, dass nur 1 % aller über 65-Jährigen mit mindestens 35 Erwerbsjahren auf Grundsicherung im Alter angewiesen ist.

Die gesetzliche Rentenversicherung würde ungerechter, da gleiche Beitragszahlungen künftig zu deutlich unterschiedlich hohen Rentenansprüchen führen können. Ein Versicherter könnte trotz einer wesentlich höheren Beitragsleistung künftig weniger Rente bekommen als ein anderer Versicherter. Bei Einführung der Grundrente könnte ein Rentner für jeden gezahlten Beitrags-Euro sogar fast das Doppelte an Rente bekommen als ein anderer Rentner. Wenn so gravierend mit dem wesentlichen Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung, dass sich die Höhe der Rente nach den gezahlten Beiträgen richtet, gebrochen wird, wird dies deutlich negative Auswirkungen auf die Akzeptanz der Rentenversicherung haben und die Rentenversicherung als weniger gerecht empfunden werden.

Zu weiteren Ungerechtigkeiten wird es führen, wenn mit der geplanten Einkommensprü-

fung die wirtschaftliche Lage der Begünstigten nur teilweise und damit ungenau erfasst wird. Es wird in der Solidargemeinschaft zu Recht auf Unverständnis stoßen, wenn künftig z. B. der Hinzuverdienst aus einem Minijob auf die Grundrente angerechnet wird, eine Erbschaft dagegen nicht.

Von der geplanten Grundrente werden vor allem Teilzeitbeschäftigte profitieren, Vollzeitbeschäftigte werden dagegen meist leer ausgehen, weil sie höhere Rentenbeiträge gezahlt haben. Das widerspricht nicht nur dem selbst gesteckten Ziel, „Lebensleistung“ zu belohnen, sondern auch der Empfehlung der EU-Kommission an Deutschland, Fehlanreize gegen eine Aufstockung der Arbeitszeit abzubauen.

Wenn trotz aller Mängel und Ungerechtigkeiten die Grundrente dennoch eingeführt wird, muss sie vollständig aus Steuermitteln finanziert werden, so wie dies im Beschluss des Koalitionsausschusses vereinbart ist. Denn die Grundrente ist eine Leistung, die nicht durch gezahlte Beiträge gedeckt ist. Die nachträgliche Uminterpretation des Bundesarbeitsministeriums, die Grundrente solle nur „überwiegend“ aus Steuermitteln finanziert werden, ist daher strikt abzulehnen. Insbesondere darf die Frage der Steuerfinanzierung auch nicht davon abhängen, ob die zur Gegenfinanzierung vorgesehene Finanztransaktionssteuer eingeführt wird.



## **Im Einzelnen**

### **Zielgruppe der Grundrente ist besonders selten von Altersarmut betroffen**

Laut Koalitionsbeschluss vom 10. November 2019 soll die geplante Grundrente „einen Beitrag zum Schutz vor Altersarmut leisten“. Tatsächlich zielt die Grundrente aber ausgerechnet auf die Personengruppe, die nach Beamten am seltensten auf Grundsicherung angewiesen sind. Gerade einmal 1 % aller, die mindestens 35 Erwerbsjahre aufweisen, braucht ergänzende Grundsicherung, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können.<sup>1</sup>

Nicht langjährige Geringverdiener, sondern Personen, die mehr als 5 Jahre arbeitslos waren oder nie erwerbstätig waren, haben das größte Risiko, im Alter auf Grundsicherung angewiesen zu sein. Sie werden aber durch die geplante Grundrente gerade nicht erreicht.

Die fehlende Zielgenauigkeit der geplanten Grundrente bei Schutz gegen Altersarmut wird auch durch die bislang umfassendste Studie zur Entwicklung der Altersarmut (Bertelsmann Stiftung (2017): Entwicklung der Altersarmut bis 2036) bestätigt. Darin heißt es: „Über den gesamten Zeitraum ist das Risiko besonders hoch für Personen mit geringer Bildung, alleinstehende Frauen und Personen, die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen waren oder die einen Migrationshintergrund haben. Menschen mit langen Erwerbsbiografien haben in allen Perioden ein sehr niedriges Armutsrisiko.“

### **Altersarmut ist und bleibt die Ausnahme in Deutschland**

Altersarmut ist und bleibt die Ausnahme in Deutschland. Unnötigen Sorgen und Ängsten in der Bevölkerung vor grassierender und um sich greifender Altersarmut sollte daher mit Fakten begegnet werden und vor allem mit einer Politik, die an den Ursachen möglicher Altersarmut ansetzt (z. B. Nichterwerbstätigkeit,

fehlende Schul- und Berufsabschlüsse, fehlende Altersvorsorgepflicht für Selbstständige).

Ältere sind heute deutlich seltener auf Grundsicherungsleistungen angewiesen als Jüngere. Während Personen bis zur Regelaltersgrenze zu 9 % auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, sind es bei Älteren (ab der Regelaltersgrenze) nur 3 %.

Der überwiegende Teil der heutigen Rentnergeneration ist gut versorgt. So betrug im Jahr 2015 das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen von Personen ab 65 Jahren bei Ehepaaren 2.543 €, bei alleinstehenden Männern 1.614 € und bei alleinstehenden Frauen 1.420 €.<sup>2</sup>

Auch für die Zukunft spricht sehr viel dafür, dass Altersarmut – trotz sinkendem Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung – weitgehend die Ausnahme bleiben wird:

- Nach dem Rentenversicherungsbericht 2019 der Bundesregierung werden die Renten bis 2033 bei Zugrundelegung der erwarteten Wirtschaftsentwicklung um insgesamt rund 36,5 % steigen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,2 % pro Jahr. Sie werden damit voraussichtlich nicht nur nominal steigen, sondern auch noch weiter an Kaufkraft gewinnen.
- Die private und betriebliche Altersvorsorge hat in den letzten Jahrzehnten stark zugelegt. In den vergangenen 15 Jahren hat die Zahl der Beschäftigten mit einer Anwartschaft bezogen auf betriebliche Altersvorsorge deutlich zugenommen. Von den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren hatten im Jahr 2015 laut Alterssicherungsbericht 2016 mehr als 70 % eine Anwartschaft auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersvorsorge oder aus

<sup>1</sup> BMAS, Alterssicherungsbericht 2016.

<sup>2</sup> BMAS, Alterssicherungsbericht 2016.

einer Riester-Rente. Dabei sind ungefördernde Formen der Alterssicherung noch nicht einmal berücksichtigt.

- Bei den über 65-Jährigen beträgt die Wohneigentumsquote inzwischen rund 60 %.<sup>3</sup> Wer in der eigenen Immobilie wohnt, spart die Miete und erhöht damit das verfügbare Einkommen im Alter.
- Mehrere wissenschaftliche Studien bestätigen die Erwartung, dass Ältere auch weiterhin selten von Armut betroffen sein werden. Die bislang umfassendste Studie zu dieser Frage hat ergeben, dass die Grundsicherungsquote bei Älteren bis 2036 auf 7 % steigen könnte (Bertelsmann Stiftung (2017): Entwicklung der Altersarmut bis 2036). Damit wären auch künftig deutlich weniger Ältere auf Grundsicherung angewiesen, als dies heute bei den unter 65-Jährigen der Fall ist. Gleichzeitig zeigt die Studie auch auf, wie Altersarmut am besten vorgebeugt werden kann, nämlich durch eine verstärkte Anstrengung zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration.
- Mit über 45 Mio. Erwerbstätigen sind in Deutschland derzeit mehr Menschen erwerbstätig als jemals zuvor. Diese gestiegene Erwerbstätigkeit versetzt noch mehr Menschen als früher in die Lage, über die gesetzlichen, betrieblichen und privaten Alterssicherungssysteme für das Alter vorzusorgen.

### **Grundrente würde zu ungleicher Bewertung gleicher Beitragszahlungen führen**

Das vorgeschlagene Grundrentenkonzept hätte zur Folge, dass gleich hohe Rentenbeiträge künftig zu ganz unterschiedlich hohen Rentenleistungen führen können. Hier die maßgeblichen Gründe:

1. Die Grundrente erhält nur, wer die geforderte 35 Jahre mit Grundrentenzeiten erfüllt. Wer mehr Beiträge in kürzerer Zeit

geleistet hat, geht dagegen bei der Grundrente leer aus. Die geplante „kurze, wirkungsvolle Gleitzone“ mildert die damit verbundenen Ungerechtigkeiten zwar in einigen Fällen ab, ändert an der Problematik aber sonst nichts.

#### **Beispiel:**

Wer 35 Jahre lang zu 40 % des Durchschnittsverdiensts gearbeitet hat, würde bei Einführung der Grundrente eine Rente in Höhe von 26,25 Entgeltpunkten erhalten (derzeit 868 €). Wer dagegen 21 Jahre lang zum vollen Durchschnittsverdienst gearbeitet und damit die Hälfte mehr Rentenbeiträge gezahlt, würde dennoch eine um 20 % niedrigere Rente bekommen (derzeit 694 €).

2. Höher gewertet werden nur Zeiten mit einem Durchschnittswert an Entgeltpunkten zwischen 0,3 und 0,8. Wer außerhalb dieses Bereiches liegt, geht dagegen bei der Grundrente leer aus.

#### **Beispiel:**

Wer 35 Jahre in Vollzeit gearbeitet hat (mit 80 % des Durchschnittsverdiensts), würde bei Einführung der Grundrente nahezu die gleich hohe Rente erhalten (925 €) wie ein Beschäftigter, der im gleichen Zeitraum immer nur halbtags gearbeitet und nur halb so hohe Beiträge gezahlt hat. Letzterer würde dennoch eine nur um 6 % niedrigere Rente erhalten (868 €).

3. Grundrente erhält in voller Höhe nur, wer ein Einkommen unter 1.250 € (alleinstehend) bzw. 1.950 € (Paare) hat. Wer ein höheres Einkommen hat oder mit einem Partner mit weiterem Einkommen zusammenlebt, kann dagegen bei der Grundrente leer ausgehen.

#### **Beispiel:**

Wer 35 Jahre zu 40 % des Durchschnittsverdiensts gearbeitet hat und auf dieser Grundlage Beiträge gezahlt hat, würde nach Einführung der Grundrente (in aktuellen Werten gerechnet) 868 € Rente erhalten. Wenn der Ehepartner gut verdient,

<sup>3</sup> LBS-Research, Markt für Wohnimmobilien 2018.



verringert sich der Rentenanspruch auf bis zu 463 €.

Jeder Beitrags-Euro eines Beschäftigten, der nicht Grundrente beanspruchen kann, würde künftig zu geringeren Rentenansprüchen führen als der Beitrags-Euro eines Beschäftigten, der die Grundrente bekommt. Der Beitrag eines Nicht-Berechtigten kann künftig sogar nur rund die Hälfte wert sein wie der Beitrag eines Grundrentenempfängers. Das aber widerspricht dem bislang geltenden Grundsatz, dass sich die Höhe der Rente nach den zuvor eingezahlten Beiträgen richtet und damit dem Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit Rechnung getragen wird.

Wenn doppelt so viel Arbeit und doppelt so viel gezahlte Rentenbeiträge dennoch zu einer nahezu gleich hohen Rente führen, widerspricht dies diametral dem formulierten Anspruch, dass die „Lebensleistung von Menschen“ anerkannt werden soll. Zu Recht hatte der Bundesarbeitsminister bereits im April 2019 erklärt: „Wer mehr in die Rentenkasse eingezahlt hat, wird immer mehr Rente bekommen als der, der weniger eingezahlt hat.“<sup>4</sup> Gemessen daran dürften die Grundrentenpläne nicht umgesetzt werden.

Die Rentenversicherung würde von den Beitragszahlern nicht mehr im gleichen Maße als gerecht empfunden, wenn gleich hohe Beiträge in der Rentenversicherung künftig nicht mehr zu gleich hohen Rentenansprüchen führen. Versicherte würden zu Recht kritisieren, wenn ihre Beiträge zu geringeren Rentenansprüchen führen als die gleich hohen Beiträge anderer Versicherte, nur weil sie ihre Beiträge in weniger als den geforderten Grundrentenjahren aufgebracht haben oder weil sie z. B. mit einem Ehepartner mit gutem Einkommen verheiratet sind. Der Rentenversicherung und der Bereitschaft zur Zahlung von Rentenbeiträgen droht damit ein erheblicher Akzeptanzverlust.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist sogar zweifelhaft, ob ein deutlich unterschiedlicher Erfolgswert von Beitragsleistungen in der Rentenversicherung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. „Zwar ist es von Verfassungs wegen [...] nicht geboten, dass eine versicherungsmathematische Äquivalenz zwischen den entrichteten Beiträgen und der Höhe der Leistungen erzielt wird. Für unterschiedliche Leistungen an Versicherte mit gleicher Beitragsbelastung muss aber ein hinreichender sachlicher Grund bestehen“.<sup>5</sup> Es dürfte schwierig sein, das Bundesverfassungsgericht davon zu überzeugen, weshalb eine unterschiedlich lange Beitragszahlungsdauer oder die Ehe mit einem gut verdienenden Ehepartner ein hinreichender Grund sein kann, gezahlten Beiträgen einen fast doppelt so hohen Erfolgswert zuzumessen.<sup>6</sup>

### **Geplante Einkommensprüfung sorgt für viele Probleme und ungeklärte Fragen**

Die geplante (bloße) Einkommensprüfung wird für Probleme und Ungerechtigkeiten sorgen. Zudem sind viele damit verbundene Fragen noch ungeklärt. Zumindest ein großer Teil der sich jetzt zeigenden Probleme würde vermieden, wenn statt einer neuartigen Einkommensprüfung das im Bereich der Grundversicherung bestehende, jährlich millionenfach praktizierte Verfahren der Bedürftigkeitsprüfung vorgesehen würde.

**Die Höhe des individuellen Bedarfs wird ignoriert:** Die geplante Einkommensprüfung bedeutet, die wirtschaftliche Lage der Berechtigten nur teilweise zu berücksichtigen. Anders als im Koalitionsbeschlusses behauptet, soll bei der Grundrente auch nicht der individuelle Bedarf festgestellt werden. Vielmehr würde die Grundrente in gleicher Höhe an ohnehin nicht bedürftige Immobilieneigentümer auf dem Land geleistet werden sowie an Mieter in München mit deutlich höheren Wohnkosten und damit höherem Bedarf.

<sup>4</sup> Neue Osnabrücker Zeitung, 12. April 2019.

<sup>5</sup> BVerfG, 24. Mai 2000 - 1 BvL 1/98.

<sup>6</sup> Ausführlich: Prof. Dr. Franz Ruland, München, Der Kompromiss der Koalition zur Grundrente – der Vorschlag bleibt verfassungswidrig, ineffizient und unge-

recht, Gutachten auf Anforderung der „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ (INSM), 13. November 2019, vgl. auch: Steinmeyer, Heinz-Dietrich (2019): Thesenpapier zu verfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Grundrente, Universität Münster.



**Die bloße Berücksichtigung von Einkommen, nicht aber von Vermögen, ist willkürlich:** Zwar hat der Koalitionsausschuss dies zumindest für den Fall von Kapitallebensversicherungen erkannt und strebt hier auch eine Klärung an, damit nicht bestraft wird, wer sich für eine Verrentung statt für eine Kapitalauszahlung seiner Lebensversicherung entscheidet. Aber zum einen betrifft die dargestellte Problematik nicht nur Kapitallebensversicherungen, sondern auch andere Vorsorgeformen, zum anderen fehlt es auch noch an einer Lösung dieser Problematik. Zudem würde die Anrechnung von Kapitalauszahlungen bei Lebensversicherungen viele neue Fragen aufwerfen, z. B. wie mit kurz vor dem Grundrentenbeginn fälligen Kapitalauszahlungen zu verfahren ist oder warum dann nicht auch Erbschaften angerechnet werden sollen.

**Die geplante Einkommensanrechnung kann zu Fehlanreizen führen, z. B. zum Verzicht auf private Vorsorge:** Beschäftigte, die davon ausgehen, möglicherweise später Grundrente zu beziehen, könnten vor dem Hintergrund, dass zusätzliches Einkommen teilweise oder sogar voll auf die Grundrente angerechnet wird, auf ergänzende Altersvorsorge verzichten. Noch wahrscheinlicher ist, dass Grundrentenempfänger von einem Hinzuverdienst im Alter absehen werden, wenn ihnen dieser auf die Grundrente angerechnet wird.

**Die geplante Anrechnung von Einkommen aus der Vergangenheit ist problematisch:** Nach den Plänen soll die Rentenversicherung die Höhe des anzurechnenden Einkommens aus Daten der Finanzverwaltung erfahren. Die Finanzämter kennen das zu versteuernde Einkommen aber frühestens im Folgejahr nach der Einkommenserzielung, so dass im Ergebnis nur ein vor zwei Jahren erzielt Einkommen auf die Grundrente angerechnet werden könnte.

**Beispiel:**

Wenn die Grundrente 2021 gewährt werden soll, können die Finanzämter der Rentenversicherung maximal das 2019 zu versteuernde Einkommen übermitteln, da zum Jahresbeginn 2021 noch keine bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide für 2020 vorliegen.

Gerade bei Rentenbeginn wäre es jedoch wenig befriedigend, wenn noch das regelmäßig höhere Einkommen aus der Zeit vor Rentenbeginn für die Grundrentenberechnung herangezogen würde. Das gleiche gilt bei allen anderen Einkommensänderungen (z. B. Renteneintritt des Ehepartners).

Widersprüchlich wäre zudem, wenn künftig bei Grundrentenempfängern ein Einkommen der Vergangenheit angerechnet würde, während bei Beziehern einer Hinterbliebenenrente nach geltendem Recht das aktuelle Einkommen angerechnet wird. Das gilt ganz besonders für den Fall von Hinterbliebenen, die gleichzeitig Grundrente beziehen.

**Geplantes elektronisches Datenaustauschverfahren müsste erst noch geschaffen werden:** Das zur Umsetzung vorgesehene elektronische Datenaustauschverfahren, über das die Rentenversicherungsträger die Einkommensteuerbescheide der Rentner erhalten sollen, gibt es noch gar nicht. Nach den bisherigen Erfahrungen der Finanzverwaltung wären für die IT-technische Einrichtung Planungs- und Umsetzungszeiten von mindestens zwei Jahren anzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist höchst fraglich, ob ein automatisierter Datenaustausch bis zur geplanten Einführung der Grundrente zum 1. Januar 2021 umsetzbar ist. Ohne einen solchen elektronischen Datenaustausch wäre die Grundrente jedoch allenfalls mit einem unverhältnismäßigen zusätzlichen Aufwand administrierbar.

**Finanzämter kennen meist nicht die Höhe der Kapitalerträge:** Nach dem Koalitionsbeschluss sollen auch Kapitalerträge bei der Einkommensprüfung berücksichtigt werden. Die Finanzämter kennen aber regelmäßig nicht die Höhe der Kapitalerträge, da Kapitalerträge meist nicht im Rahmen der Einkommensteuererklärung, sondern im Wege der Abgeltungssteuer pauschal versteuert werden.

**Einkommensüberprüfung bei Rentnern im Ausland nur schwer möglich:** Entsprechend den Regelungen zum europäischen koordinierenden Sozialrecht müsste die geplante Grundrente ebenso wie die aufgrund



des geplanten Freibetrags für gesetzliche Renten in der Grundsicherung erbrachten Leistungen nicht nur im Inland, sondern auch in anderen EU-Staaten und im EWR erbracht werden. Dabei ist jedoch völlig unklar, wie die erforderliche Einkommens- bzw. Bedürftigkeitsprüfung bei einer Leistungserbringung im Ausland nach gleichen Maßstäben erfolgen kann wie bei in Deutschland lebenden Rentnern. Dabei ist dies dringend erforderlich, damit eine Inländerbenachteiligung vermieden wird. Selbst wenn dies jedoch gelingen sollte, bleibt das Problem, dass die benötigten Daten kaum im Wege eines elektronischen Datenaustauschs übermittelt werden können, da bislang mit keiner Finanzverwaltung im Ausland ein elektronischer Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung besteht.

**Grundrente könnte zusätzliche Steuererklärungen erfordern:** Bislang können Rentner auf eine Steuererklärung verzichten, wenn ihr Einkommen so niedrig ist, dass es nicht steuerpflichtig ist. Künftig könnten Rentner aber zu einer Steuererklärung gezwungen sein, weil sie sonst keine volle Grundrente erhalten würden.

**Beispiel:**

Bei einem Rentnerehepaar bezieht der Ehemann eine Rente in Höhe von 1.400 € und die Ehefrau eine Rente in Höhe von 463 € mit einem Grundrentenaufschlag in Höhe von 405 €. Beide sind 2010 in Rente gegangen. Aufgrund von Spenden, Krankheitskosten und wegen Handwerkerrechnungen könnten sie grundsätzlich 800 € von der Steuer absetzen. Allerdings geben sie bislang keine Steuererklärung ab, da ihr zu versteuerndes Einkommen aufgrund des steuerfreien Teils ihrer Rente (bei Rentenbeginn 2010 40 %) unterhalb des Grundfreibetrags liegt. Künftig müssten sie hingegen eine Steuererklärung abgeben, weil sonst ihre Gesamteinkünfte in Höhe von 2.263 € bei der Einkommensanrechnung herangezogen würden und die steuerlich abzugsfähigen Ausgaben unberücksichtigt blieben.

**Ungeklärte Datenschutzfragen:** Der zur Einkommensprüfung erforderliche millionenfache Austausch sensibler Steuerdaten wirft Datenschutzfragen auf, die geklärt werden

müssen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil „automatisch“, also ohne Zustimmung der Betroffenen, auch auf Steuerdaten der Partner der potenziellen Grundrentenbezieher zurückgegriffen werden soll.

**Grundrentenpläne ungeeignet, um „Lebensleistung“ anzuerkennen**

Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses ist das vorrangige Ziel der Grundrente, „die Lebensleistung von Menschen anzuerkennen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben“. Als Zielgruppe der Grundrente wurden vor allem jahrzehntelang hart arbeitende Menschen genannt. Tatsächlich erweist sich das Konzept der Grundrente jedoch als ungeeignet, um „Lebensleistung“ anzuerkennen.

**Wer viel vorgesorgt hat, hat deshalb keine geringere Lebensleistung:** Versicherte, die viel gearbeitet und verdient haben und deshalb keine Grundrente beanspruchen können, haben deshalb keine geringere „Lebensleistung“ aufzuweisen als Grundrentenberechtigten.

**Teilzeitbeschäftigte profitieren mehr als Vollzeitbeschäftigte:** Den größten Vorteil aus den Grundrentenplänen hätten nicht diejenigen, die besonders viel und in Vollzeit gearbeitet haben, sondern Teilzeitbeschäftigte. Nur mit Teilzeitarbeit lässt sich die maximale Aufstockung der eigenen Rentenansprüche um 405 € (auf fast das Doppelte des erworbenen Rentenanspruchs) erreichen. Wer Vollzeit arbeitet, verdient selbst zum Mindestlohn so viel, dass die maximal mögliche Rentenaufstockung geringer ausfällt. Ein Teilzeitbeschäftigter mit einem sehr hohen Stundenlohn (z. B. in Höhe des dreifachen Mindestlohns) könnte damit mehr von der Grundrente profitieren als ein vollzeitbeschäftigter Mindestlohnempfänger. Einen Teilzeitbeschäftigten, der seine Arbeitszeit aufstockt und höhere Rentenbeiträge zahlt, kann das dagegen den späteren Anspruch auf Grundsicherung kosten. Wenn mehr Arbeit zu weniger Grundrente führen kann, dann ist die Grundrente kein geeignetes Konzept, um Lebensleistung anzuerkennen.



Mit der Privilegierung von Teilzeitarbeit durch die Grundrente würde der Gesetzgeber zudem genau das Gegenteil dessen machen, was die EU-Kommission Deutschland seit Jahren empfiehlt, nämlich Fehlanreize, die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, insbesondere für Gering- und Zweitverdiener, zu verringern.

**Lebensleistung sinkt nicht mit höherem Einkommen:** Bei Beziehern mit einem Einkommen oberhalb von 1.250 € (Alleinstehende) bzw. 1.950 € wird die Grundrente gekürzt bzw. gar nicht mehr geleistet. Dabei haben Versicherte, nur weil sie z. B. privat oder betrieblich vorgesorgt haben oder mit einem gut verdienenden Ehepartner verheiratet sind, deshalb keine geringere Lebensleistung vorzuweisen.

**Von der Grundrente profitieren auch Dritte:** Wenn die Grundrente Lebensleistung anerkennen soll, würde sie nur denjenigen gezahlt, die diese Lebensleistung erbracht haben. Tatsächlich profitieren von der Grundrente aber auch die Hinterbliebenen und sich scheidende Ehepartner.

### ***Grundrentenpläne müssen vollständig aus Steuermitteln finanziert werden***

Zu Recht hat der Koalitionsausschuss beschlossen, dass die geplante Grundrente vollständig aus Steuermitteln finanziert werden muss und hierzu der Bundeszuschuss an die Rentenversicherung erhöht werden soll. Das ist konsequent, da mit der Grundrente Rentenleistungen erbracht werden sollen, die nicht durch gezahlte Beiträge gedeckt sind.

Abzulehnen sind daher Uminterpretationsversuche des Bundesarbeitsministeriums, das in einer Presseveröffentlichung nur einen Tag später nur noch eine „überwiegende“ Steuerfinanzierung vorgesehen hat.<sup>7</sup>

Insbesondere darf die vereinbarte Steuerfinanzierung der Grundrente auch nicht davon abhängig gemacht werden, dass die zur Ge-

genfinanzierung vorgesehene Finanztransaktionssteuer eingeführt ist und ausreichende Einnahmen bringt.

Die vollständige Steuerfinanzierung der Grundrente ist auch deshalb unverzichtbar, weil sonst das richtige und wichtige Ziel des Koalitionsvertrags, die Beiträge zur Sozialversicherung auf maximal 40 % zu begrenzen, noch schwerer zu erreichen sein wird. Ohnehin werden die Beitragssätze zur Sozialversicherung bereits 2022 die 40 %-Marke übersteigen, wenn jetzt nicht gegengesteuert wird. Bis 2040 drohen ohne Reformen weitere Beitragssatzsteigerungen auf rund 50 %. Umso wichtiger ist es, jetzt keine weiteren Leistungen auf Kosten der Beitragszahler einzuführen.

### ***Grundsicherungs-Freibetrag für gesetzliche Renten würde zu ähnlichen Ungleichbehandlungen führen wie Grundrente***

Der vorgesehene Grundsicherungs Freibetrag für Personen mit mindestens 35 Jahren an Grundrentenzeiten würde ähnliche Widersprüche und Ungerechtigkeiten schaffen wie die Grundrente selbst. Insbesondere könnten Grundsicherungsempfänger, die nicht die 35-Jahres-Frist erfüllen, trotz höherer Beitragsleistung an die gesetzliche Rentenversicherung künftig ein geringeres Alterseinkommen haben als Versicherte mit geringerer Beitragsleistung, die aber die 35-Jahres-Frist erfüllen. Das ist nicht gerecht und würde der Akzeptanz der Rentenversicherung schaden.

Zudem zeigt sich auch hier ein unauflösbarer Zielkonflikt: Einerseits soll über den Freibetrag „Lebensleistung“ bzw. geleistete Vorsorge honoriert und andererseits Altersarmut vermieden werden. Beides lässt sich aber nicht mit dem gleichen Instrument erreichen. Denn auch bei gleicher „Lebensleistung“ (hier: gleich hohem Rentenanspruch) wird der geplante Grundsicherungszuschlag von bis zu 212 € nur an Bedürftige gezahlt. Wer z. B. in einer Partnerschaft lebt, hat dagegen wegen des anzurechnenden Partnereinkommens trotz gleicher Lebensleistung keinen Vorteil.

<sup>7</sup> BMAS, Die Grundrente kommt, 11. November 2019



Nicht nachvollziehbar ist, warum der vorgesehene Freibetrag nicht nur für Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung gelten soll, sondern für alle gesetzlichen Renten und damit auch für Hinterbliebenenrenten. Eine Hinterbliebenenrente beruht auf der Rentenbiografie des verstorbenen Angehörigen und hat damit nichts mit der Zielrichtung des Freibetrags zu tun, jahrzehntelange Arbeit zu geringen Verdiensten zusätzlich anzuerkennen.

### **Koalitionsbeschlüsse müssen nicht zu weniger Grundsicherungsempfängern führen**

Ein erklärtes Ziel der nun vereinbarten automatisierten Einkommensprüfung bei der Grundrente ist es, langjährig Beschäftigten den vermeintlich unzumutbaren Gang zum Grundsicherungsamt und eine Bedürftigkeitsprüfung zu ersparen. Ob die Beschlüsse des Koalitionsausschusses aber tatsächlich dazu führen, dass weniger langjährig Beschäftigte zum Grundsicherungsamt gehen müssen, ist keineswegs sicher: Zwar könnte die geplante Grundrente bisherigen Grundsicherungsempfängern zu einem Einkommen verhelfen, mit dem sie künftig auch ohne Grundsicherung für sich sorgen können. Isoliert betrachtet würde der Kreis der Grundsicherungsberechtigten sich dadurch also verringern. Da aber für den gleichen Personenkreis in der Grundsicherung ein neuer Freibetrag für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt werden soll, wird der Kreis der Grundsicherungsberechtigten andererseits auch wieder ausgeweitet. Welcher Effekt überwiegt, lässt sich derzeit nicht sagen.

### **Verzerrungen in der Grundsicherungsstatistik vermeiden**

Wenn der neue Freibetrag in der Grundsicherung zu mehr Grundsicherungsempfängern führt, darf dies nicht als Beleg für vermeintlich steigende Altersarmut missbraucht werden. Denn schließlich wäre der Anstieg ja dadurch bedingt, dass Grundrentenempfänger nicht mehr die volle Rente angerechnet würde und sie damit ein höheres Einkommen hätten. Deshalb sollten Personen, die allein aufgrund der Nichtanrechnung von Alterssicherungsleistungen Grundsicherung erhalten, künftig statistisch gesondert ausgewiesen werden. Andernfalls nähme die Aussagekraft der Grundsicherungsstatistik Schaden, die bislang noch weitgehend verlässlich darüber Auskunft gibt, wie viele Personen nicht über ausreichende Mittel verfügen, um ihren Bedarf zu decken. Zudem würde der Gesetzgeber riskieren, dass die zusätzlichen Grundsicherungszahlungen fälschlich nicht als Beitrag zur Verringerung von Altersarmut gewertet werden, sondern als vermeintlicher Beleg für einen Anstieg der Altersarmut. Noch mehr ungerechtfertigte Verunsicherung und Dramatisierung in der Diskussion um Altersarmut muss verhindert werden.

#### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)